Syftem der Konzession gur Anwendung, das dann bei uns durch das Breggefet vom Jahre 1922 aufgehoben werden follte, während jum Beifpiel in Deutschland ichon Anfang ber 60er Jahre bie Gewerbefreiheit für den Buchhandel eingeführt worben war. Der Unterschied von Privileg und Konzession besteht darin, bag das Privileg einen reinen Willfüraft ber Staatsgewalt darftellt, mahrend die Konzeffion auf Lotalverhaltniffe, Lotalbedarf ufm. Rudficht zu nehmen hat und daber de jure nicht als Willfüraft aufgefaßt werden darf. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 hat bei uns in Ofterreich biefe tongeffionierten Bewerbe geschaffen, und die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1907 - die daswischenliegenden Novellierungen übergehe ich - hat die Konzessionierung beibehalten. Es ift gang eigenartig, bag gerade auf diesem Gebiete des Sandels Ofterreich dem deutschen Beispiele nicht gefolgt ift, vielmehr ftreng barauf bedacht war, bie Ronzeisionspflicht beizubehalten. Es ift nicht ichwer, biejen Umftand zu erklären. In Deutschland bestand eben in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein reges, gesundes und vom Staate gefordertes Gewerbeleben. In unserem Lande gab es jedoch nur die Anfange einer Gewerbetätigfeit. Der Staat glaubte daber von bem Fürforgerecht, das er fich angeeignet hatte, nicht abgeben zu tonnen. Berantert murde die Konzeffionierung im öfterreichischen Breggefet. Das öfterreichische Prefgejet aus bem Jahre 1862, bas im Jahre 1863 in Wirffamteit trat und, wie gejagt, an der Ronzeffionierung festhielt, hat von jeher viele Gegner gehabt, weil es jede freiere Regung zurüddämmte und für alles und jedes die Aufficht des Staates in Anjpruch nahm. Die Regierung und das alte öfterreichische Parlament haben wiederholt Anlauf genonmen, um eine Erneuerung bes Breggejeges einzuleiten. Go war im Jahre 1902 der Entwurf eines neuen Prefgefetes feitens der Regierung dem öfterreichischen Reichsrate vorgelegt worden, der aber nicht zur Erledigung tam. Auch er hat an der Konzeffionspflicht des Buche, Runft- und Mufikalienhandels festgehalten. Der Entwurf murde trot der Urgeng der verichiedenen Barteien und Politifer boch begraben, und erft im Jahre 1919 - ich übergebe fleine Anfage gu einer Inangriffnahme der Preggefetreform wurde seitens der Regierung und der Parteien die Frage des Prefigesetes wieder aufs Tapet gebracht. Dieses Prefigeset vom Jahre 1919 enthält mit Ausnahme ber einzigen Beftimmung über die Aufhebung der Ronzessionspflicht, womit der fogenannten Forderung nach Gewerbefreiheit Rechnung getragen wurde, feine einzige Bestimmung, die uns die versprochene Freiheit gebracht hatte. Im Gegenteil, diefes Gefet ift formalistisch bis zum Erzeg, es bringt alle, die mit ihm zu tun haben, in die unangenehmite Lage, und um wienerisch zu fprechen: Jeber, der mit bem Breggefet zu tun hat, fteht mit einem Bein im Kriminal. Im Jahre 1919, als diefer neue Preggefet Entwurf vorgelegt murbe, gab es - ein Zeichen bes Umfturges - neben dem offiziellen Regierungsentwurf einen Entwurf der fogialdemotratischen Bartei und einen Breggesegentwurf einer Preffetammer. Somohl ber Regierungsentwurf wie der fogialbemotratische und ber Entwurf der fogenannten Preffetammer haben die Aufhebung ber Rongeffionspflicht für den Buch-, Runft- und Mufitalienhandel beantragt, womit mit dem bisherigen Pringip gebrochen wurde. Eine Enquete, Die in den Maitagen bes Jahres 1919 von der damaligen Staatsregierung veranstaltet worden war und gu ber die Bertreter der in Frage tommenden Gewerbe berufen waren, hat die Preggejegentwürfe beraten, und der Sprecher für den Buchhandel, herr Kommerzialrat Wilhelm Müller, hat für die Beibehaltung der Konzessionspflicht im Buche, Kunft- und Mufis talienhandel Stellung genommen, indem er auf die besonderen Berhaltniffe verwies, welche Ofterreich gegenüber ben anderen Staaten auszeichnen. Aber ben von allen Seiten erfolgenden Anfturmen auf die Ronzeffionspflicht glaubte man gur damaligen Beit faum widerstehen zu tonnen, und beshalb beantragte er namens des Buchhandels, insbesondere des Sortimentsbuchhandels, daß die Konzessionspflicht, wenn überhaupt, erft nach einer gewissen übergangsperiode gegebenenfalls fallen gelassen werden fonnte. Abnlich iprachen auch die Bertreter ber graphischen Gewerbe. Man barf nicht vergeffen, in welcher Beit diese Enquete ftatt= gefunden hat. Wenige Monate trennten von den schlimmen Di- Rachweises der besonderen Bilbung. Es ist recht interessant, einen

vilegien in die Erscheinung traten. Erft viel fpater tam bas tober- und Novembertagen 1918, die Ungewißheit des staatlichen Schidigle durch die diaboliich verzögerten Friedensverhandlungen, die brakonischen Friedensbedingungen, die schweren wirtschaftlichen Note und der dadurch begünstigte Aufschwung der jozialdemokratischen Partei, die unbedingte Anhängerin des Fallens jeglicher Konzessionspflicht ift, liegen einen ernstlichen Wiberstand taum erfolgreich erscheinen, um so weniger, als die Frage der Konzessionspflicht der Buch-, Kunft- und Musikalienhandlungen und der graphischen Betriebe tatsächlich nur Berftandnis und Intereffe bei den eigenen Berufstollegen, taum aber in den weiteren Bevölferungstreifen finden fonnte. Diese Isoliertheit wurde noch dadurch verschärft, daß zu jener Zeit die Angestellten und Arbeiter von dem Schlagwort der Freiheit auf politischem und gewerblichem Gebiete bestridt waren und fich der Meinung hingaben, daß tatjächlich nun das goldene Zeitalter der Freiheit eintreten werde. So war es denn nicht zu verwundern, daß, nachdem die dringendften Umfturgefete, wie Betriebsrätegefet, Achtftundentaggefet, Arbeiterurlandsgeset und abnliches, seitens der mit Sochdrud arbeitenden Gesetzesmaschine erledigt worden waren, auch das Preggefet zur Beratung und im Eilzugstempo zur Erledigung fam. Charafteriftifch ift, daß der fogialdemofratische Entwurf, der in jeiner Unvollständigfeit und Oberflächlichkeit eine gewisse Berühmtheit erlangt hat, die Grundlage der Beratungen im Nationalrat und die Grundlage des Bejetes wurde und dag der Regierungsentwurf überhaupt nicht mehr in Berhandlung gezogen murde.

> So hat Ofterreich am 7. April 1922 das neue Preggeset erhalten, welches im § 6 aussprach, daß für den Buch-, Runft- und Musikalienhandel und die graphischen Gewerbe eine besondere Bewilligung nicht mehr erforderlich fei. Dem dringenden Buniche der beteiligten Breise wurde insofern Rechnung getragen, als die Abergangszeit nicht, wie im Entwurf vorgesehen, mit zwei Jahren, fondern mit drei Jahren festgelegt murde. Es follte demnach in Ofterreich die Konzessionspflicht mit 1. Januar 1926 fallen. Als das Preggeset veröffentlicht wurde, war man in unserem Kreise der Meinung, daß in den drei Jahren sich die wirtschaftliche Lage des Staates und der Bevölkerung und insbesondere unseres Berufes jo andern werde, daß man dem Fallen der Kongeffionspflicht werde ruhig entgegensehen können. Dieje Erwartung, hoffnung und Boraussetzung hat sich aber leider nicht erfüllt und scheint leider auch in abjehbarer Zeit sich hier wie dort nicht erfüllen su wollen. Damit aber ift die Frage für uns zu einer der attuellften geworden, und daher hat das Problem der Konzessionspilicht für uns in Ofterreich wieder eine gang wesentliche Bedeutung gewonnen. Wieder hat man fich daraufhin mit dem Problem eingebend befaßt und ift bedächtiger wie jur Beit des Umfturges an die Ermägung des Für und Wider herangetreten. Die buchhändlerischen und graphischen Organisationen haben rechtzeitig alle die in Berbindung stehenden Fragen erwogen, haben fich mit Angestelltenschaft und Arbeiterschaft ins Einvernehmen gesetzt und find gu dem Entichluffe gefonrmen, daß die fattifche Aufhebung des Konzeffionszwanges fur Buch-, Runft- und Mufitalienhandel und die graphischen Betriebe eine schwere Schädigung für Unternehmer und Arbeiterschaft bedeuten mußte. Die Berbinbung mit den Rationalräten aller bürgerlichen Barteien unter Führung des herrn Ministers heinl bat es mit fich gebracht, daß ein Antrag auf Weiterbelaffung des Konzessionszwanges im öfterreichischen Nationalrat Ende 1925 gestellt und Ende 1925 auch zum Geset erhoben wurde.

> Die Geltungedauer ber Beftimmungen über Die Ronzeffionspflicht wurde um 2 Jahre verlängert, bas ift also bis 1. Januar

> Der Umftand, daß Unternehmer und Arbeitnehmer in ber Frage der Aufrechterhaltung der Konzeffionspflicht einer Meinung find, lagt wohl ben Schlug gu, daß die Rongeffionspflicht für bas Buch-, Kunft- und Musikalienhandelsgewerbe wie auch für bas graphische Gewerbe von lebenswichtiger Bedeutung ift. Gewöhnlich find in solchen Fragen ja Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht ber gleichen Anschauung, genau so wenig wie in der Frage der Erbringung des Befähigungenachweises bam. der Erbringung bes